



**Schutzschirm  
für Menschen**

© regine schöttl - Fotolia.com



<http://www.kpoe-steiermark.at>

DSA Karin Gruber, Tel.Nr. 0316/877/5101

# Richtsätze für das Jahr 2012

## PENSIONEN

Die Mindestpensionen (Pensionen mit Ausgleichszulage) betragen im Jahr 2012

Mindestpension (Pension mit Ausgleichszulage)	brutto
Alleinstehende:	814,82
Ehepaare (Familien):	1.221,68
Erhöhung der Ausgleichszulage pro Kind	€ 125,72

## Halbwaisen(mindest)pension

bis 24 Jahre	€ 299,70
über 24 Jahre	€ 532,56

## Vollwaisen(mindest)pension

bis 24 Jahre	€ 450,00
über 24 Jahre	€ 814,82

Kinderzuschuss zur Eigenpension € 29,07

**Von diesen Richtsätzen werden 5,1 % für die Krankenversicherung abgezogen.**

## PFLEGE GELD

Das Pflegegeld wurde im Jahr 2012 nicht erhöht. Es wird in 7 Stufen gewährt und beträgt monatlich für

Stufe 1	€ 154,20
Stufe 2	€ 284,30
Stufe 3	€ 442,90
Stufe 4	€ 664,30
Stufe 5	€ 902,30
Stufe 6	€ 1.260,00
Stufe 7	€ 1.655,80

[www.mindestsicherungsrechner.at](http://www.mindestsicherungsrechner.at)

## INFORMATIVE INTERNET-ADRESSEN

[www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) Wegweiser durch Behörden  
[www.sws.or.at](http://www.sws.or.at) Wohnungsservice Graz  
[www.ams.or.at](http://www.ams.or.at) Online-Jobsuche



Unterstützt und hergestellt vom  
Landtagsklub der KPÖ Steiermark.  
8010 Graz, Landhaus.  
Tel. 0316 / 877 51 02.

Der Mindestsicherungsrechner auf der Homepage der [www.kpoe-steiermark.at](http://www.kpoe-steiermark.at) ermöglicht es, die genaue, individuelle Berechnung der Mindestsicherung nachzuvollziehen.

## MINDESTSICHERUNG

Im März 2011 wurde die Sozialhilfe von der Mindestsicherung abgelöst. Dies bedeutet eine Schlechterstellung für alle gegenüber der Sozialhilfe, da es – außer für Kinder – keine Sonderzahlungen mehr gibt, die Kinderrichtsätze niedriger sind als in der Sozialhilfe und auf die Mietkosten nicht mehr individuell eingegangen wird, diese sind bereits in den Mindeststandards inkludiert (25 %).

### Die Mindeststandards betragen für

Alleinstehende und Alleinerzieher/innen	€ 773,26
volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben	
- pro Person	€ 579,95
- ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigter ist	€ 386,63
Minderjährige mit Anspruch auf Familienbeihilfe, die mit einem Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben	
- für die ersten vier Kinder	€ 146,92
- ab dem fünften Kind	€ 177,80

## EINMALIGE UNTERSTÜTZUNGEN

Lt. § 7 (2) a) 3. Sozialhilfegesetz können Menschen, deren ausreichender Lebensbedarf nicht gesichert ist bei Bedarf um einmalige Unterstützungen ansuchen. Darauf besteht ein Rechtsanspruch und es muss ein Bescheid ausgestellt werden.

## HILFE IN BESONDEREN LEBENSLAGEN

Lt. § 15 Sozialhilfegesetz **kann** Menschen **in besonderen Notsituationen** (z.B. drohender Wohnungsverlust wegen Mietrückstandes) finanzielle Unterstützung gewährt werden – Antrag über die Gemeinde oder den Magistrat. Es besteht darauf kein Rechtsanspruch und wird daher auch kein Bescheid ausgestellt, d.h. es gibt keine Möglichkeit einer Berufung.

## REZEPTGEBÜHRENBEFREIUNG

Befreit sind Personen mit niedrigem Einkommen bis zu einer Grenze von

für Alleinstehende	€ 814,82
bei erhöhtem Medikamentenbedarf (ab 4 Medikamente/Monat)	€ 937,04
für Ehepaare	€ 1.221,68
bei erhöhtem Medikamentenbedarf (ab 4 Medikamente/Monat)	€ 1.404,93
Erhöhung der Grenze pro Sorgspflicht	€ 125,72

## RUNDFUNK- UND TELEFONGEBÜHRENBEFREIUNG

Befreit sind Personen mit niedrigem Einkommen bis zu einer Grenze von

für Alleinstehende	€ 912,60
für Ehepaare	€ 1.368,28
für jede zusätzliche Person im Haushalt	€ 140,81

## FAMILIENBEIHILFE

Der Antrag auf Familienbeihilfe wird beim zuständigen **Finanzamt** gestellt, die Familienbeihilfe wird nach Alter und nach Anzahl der Kinder gestaffelt ausbezahlt.

	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
ab Geburt	€ 163,80	€ 176,60	€ 198,80	€ 213,80
ab. 3. Lebensjahr	€ 171,10	€ 183,90	€ 206,10	€ 221,10
ab 10. Lebensjahr	€ 189,30	€ 202,10	€ 224,30	€ 239,30
ab 19. Lebensjahr	€ 211,10	€ 223,90	€ 246,10	€ 261,10

**Mehrkindzuschlag** für das 3. und jedes weitere Kind in der Höhe von € 20,00 ist im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung geltend zu machen.

Für jedes **erheblich behinderte Kind** (ab 50 % Behinderung) gibt es einen Zuschlag von € 138,30 – die sogenannte **erhöhte Familienbeihilfe** – ist mit einem gesonderten Formular beim Wohnsitzfinanzamt zu beantragen.

Die Auszahlung eines **Schulstartgeldes** in der Höhe von € 100,-- für 6 bis 15jährige Kinder erfolgt im September.

## KINDERZUSCHUSS DES LANDES STEIERMARK

Wenn das Pro-Kopf-Einkommen unter € 793,40 (für Kinder, die ab 1.1.2011 bis 31.1.2012 geboren sind) liegt, kann der Kinderzuschuss des Landes Steiermark in der Höhe von € 145,35 monatlich während der ersten 12 Lebensmonate des Kindes bezogen werden – Antrag über Gemeinde bzw. Bezirksamt. *Der Kinderzuschuss des Landes Steiermark wurde leider für Kinder, die ab dem 1.2.2012 geboren sind, im Zuge des Belastungspakets ersatzlos gestrichen.*

# KINDERBETREUUNGSGELD

Der Antrag wird bei der **zuständigen Krankenkasse** gestellt.

**Variante 1:** Das Kinderbetreuungsgeld beträgt täglich € 14,53,-, es kann maximal 36 Monate bezogen werden, wenn die Zeit mit dem Partner (30 + 6) geteilt wird.

**Variante 2:** Das Kinderbetreuungsgeld beträgt täglich €20,80, es kann maximal 24 Monate bezogen werden, wenn die Zeit mit dem Partner (20 + 4) geteilt wird.

**Variante 3:** Das Kinderbetreuungsgeld beträgt täglich € 26,60, es kann maximal 18 Monate bezogen werden, wenn die Zeit mit dem Partner (15 +3) geteilt wird.

**Variante 4:** Das Kinderbetreuungsgeld beträgt täglich € 33,-, es kann maximal 14 Monate bezogen werden, wenn die Zeit mit dem Partner (12 +2) geteilt wird.

**Neu für Geburten ab 1.1.2010:** Kinderbetreuungsgeld als Einkommensersatz-Leistung

**Variante 5:** Das Kinderbetreuungsgeld beträgt täglich höchstens € 66,-, es kann maximal 14 Monate bezogen werden, wenn die Zeit mit dem Partner (12 +2) geteilt wird.

**Für AlleinerzieherInnen oder Familien mit sehr geringem Einkommen** wird auf Antrag eine Beihilfe in der Höhe von € 6,06 täglich gewährt. Sie wird nur maximal 12 Monate gewährt.

---

## ARBEITNEHMER/INNEN- VERANLAGUNG

Beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt können Anträge bis zu 5 Jahren rückwirkend gestellt werden – Formular L1. Eine Lohnsteuergutschrift ist zu erwarten wenn

- Sonderausgaben, Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden
- nicht das gesamte Jahr lohnsteuerpflichtige Einkommen vorgelegen sind (Arbeitslosigkeit, Karenz) oder diese unterschiedlich hoch waren
- wenn der Anspruch auf Alleinverdiener/-erzieherabsetzbetrag bei der laufenden Lohnverrechnung nicht berücksichtigt wurde
- wenn aufgrund der geringen Höhe des Einkommens ein Anspruch auf „Negativsteuer“ besteht.

Der Alleinverdiener/-erzieherabsetzbetrag kann auch beantragt werden, wenn keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte vorliegen (AMS-Leistung, Kinderbetreuungsgeld, Mindestsicherung).

Die Grenze für geringfügige Beschäftigungen beträgt täglich € 28,89 und monatlich € 376,26.

## WICHTIGE UNTERSTÜTZUNGSFONDS

**Familienhärteausgleich:** Familien, die unverschuldet in eine existenzbedrohende Notsituation geraten sind, können eine einmalige finanzielle Hilfe erhalten. Antragsformular: BM für Wirtschaft, Familie und Jugend, Abteilung II/4, Familienhärteausgleich, Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien, Tel. Auskünfte: 01/71100

**Unterstützungsfonds der Pensionsversicherungen:** Menschen mit geringem Einkommen (Berufstätige, Arbeitslose, PensionistInnen) können einmal jährlich um Unterstützung ansuchen z.B. für Heizkosten, E-Geräte, Begräbniskosten, Diätmaßnahmen usw.).

**Josef Krainer-Hilfsfonds:** Radetzkystraße 3, 8010 Graz, Tel: 0316/877/2963, Anträge können in der Gemeinde oder beim Bezirksamt gestellt werden.

**Licht ins Dunkel:** nur für von Geburt an behinderte Menschen oder Familien mit minderjährigen Kindern mit geringem Einkommen: Krainergasse 1, 1010 Wien, Tel: 01/5338688

**Sozialservicestelle des Landes:** Hofgasse 12, 8010 Graz,

**Kostenloses Sozialtelefon: 0800/201010**

**Unterstützungsfonds der Krankenkassen** – zuständige Krankenkasse